Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

AM	ORT	BEGINN	ENDE
03. Oktober 2022	**Gemeindesaal Aldrans, Dorf 34a**	**20:00 Uhr**	**23:00 Uhr**

VORSITZ	BGM Strobl Johannes	
anwesende Gemeinderäte		
Gemeinschaftsliste Aldrans mit BGM Hannes Strobl - GLA		
Regina Gapp	VBGM Nairz Daniel	Garber Bernhard
Eder Brigit	Senfter Martin	Rösch Hubert
Stolz Elisabeth	Fleischmann Helmut	Piegger Martina
Die Grünen Aldrans & Unabhängige – GRÜNE		
Brandl Ursula	Frischhut-Gregorin Julia	Dr.rer.nat. Reiter Franz
Dr. Lederer Mathias	Haider Markus	

Schriftführer	Alexander Nairz

Entschuldigt abwesend: Martinek Christoph, Nössing Ursula
Sonstige Anwesende: Landesbaudirektor Dipl.-Ing.Dr. Christian Molzer, Baudirektion Dipl.-Ing. (FH) Markus Hörtnagl, 53 interessierte Zuhörerinnen und Zuhörer

Tagesordnung

1) Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Unterfertigung der Niederschriften 06/2022
2) Bericht des Bürgermeisters
3) Einführung e-Government in der Gemeindeverwaltung
4) Ankauf einer Teilfläche der GP 451/2
5) Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1604 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
6) Radweg Mühlweg-Innsbruck, Inkamerierung und Exkamerierung von Teilflächen in die GP 1606 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans
7) Behandlungen von Einwendungen gegen den Bebauungsplan 302BP22-01 vom 07.06.2022
8) Beauftragung der Sanierung Wasserleitung Prockenhöfe
9) Bericht der Verkehrs-, Infrastruktur- und Mobilitätsausschusses
10) Personalangelegenheiten
11) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung durch den Bürgermeister und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der BGM begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit nach § 44 der Tiroler Gemeindeordnung - TGO 2001 fest. Die Niederschriften 06/2022 wird mit elf (11) Ja-Stimmen und vier (4) Enthaltungen unterfertigt.

2. Bericht des Bürgermeisters

- Der Umbau für den Hort in den Räumlichkeiten in der Volksschule sind abgeschlossen. Die Bauphase ist ohne größere Probleme verlaufen. Der Kostenrahmen dürfte im Rahmen bleiben.

Die Verwaltung erstellt gerade die Endabrechnung. Ein Einzug ist in den nächsten Wochen geplant.

- Die geplante Deponie der Firma Koppensteiner im Bereich Prockenhöfe/Hasenheide wurde von der Bezirkshauptmannschaft abgewiesen. Der Bescheid ist bereits bei der Gemeinde eingelangt.

3. Einführung e-Government in der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung hat sich in den letzten Monaten mit dem Thema Digitalisierung auseinandergesetzt und ist zum Schluss gekommen, dass eine Einführung eines e-Government Paketes notwendig ist. Die erwartete verbesserte Aktenablage ermöglicht ein schnelleres Abarbeiten und Wiederfinden von Akten und benötigten Informationen, auch ein Medienbruch kann dadurch bestmöglich vermieden werden. Es wurde von der Verwaltung beide am Markt vorhandene Systeme angesehen und, diese hat sich für den Anbieter KufGem entschieden. Das Leistungsangebot der KufGem umfasst fünf Pakete, die Einführung des „Ditgitalen Aktes“, die Amtssignatur, Session für digitales Sitzungsmanagement, die Duale Zustellung sowie ein Formularserver welcher mit der Webseite funktioniert. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Angebot der KufGem vom 14.07.2022 in der Höhe von 8.348,16 €, welche als jährliche Servicegebühr fällig wird, anzunehmen und das Paket schrittweise ab 2023 einzuführen.

4. Ankauf einer Teilfläche der GP 451/2

Bei Vorgesprächen zu einem geplanten Umbau des Wohnhauses auf der GP 451/2 in 81101 Aldrans wurde festgestellt, dass 5m² der Grundstücksfläche eigentlich bereits auf der Straße Mühlweg sind. Um einen reibungsloseren Verkehrsfluss zu ermöglichen, werden 5m² aus der GP 451/2 dem Mühlweg zugeführt. Mit der Grundeigentümerin wurde ein Bauland-Quadratmeterpreis vereinbart welche den geschätzten Baulandpreisen in dieser Gegend entsprechen. Von der Erstellung eines Gutachtens wurde aufgrund der Höhe der Zahlung in Abstimmung mit der Grundeigentümerin abgesehen, da die Kosten für das entsprechende Gutachten wahrscheinlich der Kaufsumme entsprechen würden.
Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass das Teilstück 1 wie in der Vermessungsurkunde GZ 21454 vom Vermessungsbüro Kofler ZT GmbH dargestellt zu einem Preis von 2.275€ abzulösen.

5. Inkamerierung von Teilflächen in die GP 1604 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans

An der Zweigstelle zwischen dem Bahnhofweg und Mühlweg verläuft das Grundstück 451/2 spitz zusammen. Um einen reibungsloseren Verkehrsfluss zu ermöglichen, wird das Teilstück 1 aus der GP 451/2 dem Mühlweg zugeführt. In der Natur befindet sich dieses Teilstück bereits auf der Fahrbahnfläche.

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 21454, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Trennstücktabelle 1:

Trenn-stück	Fläche m²	Quelle			Ziel		
		Gst	EZ	Eigentümer	Gst	EZ	Eigentümerin
1	5	451/2	515	Walder Gertraud	1604	45	Gem. Aldrans

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 451/2 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 5 m² werden gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Mühlweg“ Grundstück Nr. 1604 erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage I] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Mühlweg“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

6. Radweg Mühlweg-Innsbruck, Inkamerierung und Exkamerierung von Teilflächen in die GP 1606 in EZ 45, Öffentliches Gut Gemeinde Aldrans

Der Gemeindeweg GP 1604 führt bereits seit Eintragung in das Grundkataster anders als in der Natur dargestellt. Da in Zukunft ein Verbindungsradweg zwischen den Aldrans und Innsbruck vorgesehen ist, wurde der Weg nun berichtigt. Mit Grenzberichtigungsvertrag vom 27.09.2022 wurde vereinbart, die Eigentumsgrenzen dem tatsächlichen Verlauf der Straße in der Natur anzugleichen, und zwar auf der Grundlage der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, vom 27.09.2022, GZl. 21113A. Mit den Grundbesitzern wurde vereinbart, dass der Weg auf eine Bereite von 3,5m erweitert wird, damit dann bei bestimmungsgemäßer Benutzung die landwirtschaftliche Bringung und die Radfahrer genügen Platz für eine mögliche Begegnung haben. Es ergeht ein Dank an die Grundbesitzer für die Bereitstellung der notwendigen Flächen. GRin Eder erkundigt sich über den Stand der Verhandlungen auf Seiten der Stadt. BGM Strobl erklärt, dass diese leider noch nicht so fortgeschritten sind wie erhofft. Der Weg wird derzeit auch nicht asphaltiert, das geschieht erst wenn der ganze Weg geplant ist.

Beschluss:

Aufgrund der Vermessungsurkunde der Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 21113A, werden folgende Grundstücksteilungen und -vereinigungen in der KG 81101 Aldrans vorgenommen:

Trennstücktabelle 1:

Trenn-stück	Fläche m²	Quelle			Ziel		
		Gst	EZ	Eigentümer	Gst	EZ	Eigentümerin
1	8	587/1	90024	Gandl Petra	1606	45	Gem. Aldrans
3	7	588	90024	Gandl Petra	1606	45	Gem. Aldrans
4	29	589/1	90001	Schwemberger Michael	1606	45	Gem. Aldrans
5	7	585	90017	Triendl Franz	1606	45	Gem. Aldrans
6	10	589/1	90001	Schwemberger Michael	1606	45	Gem. Aldrans
7	10	584	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans
8	4	584	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans
9	2	515	147	Pichler Birgit	1606	45	Gem. Aldrans
10	0	516	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans

11	4	516	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans
12	2	516	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans
14	10	517	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans
15	11	518	90019	Früh Hansjörg	1606	45	Gem. Aldrans
16	30	519	52	Pafarrei zum Hl. Josef in Riednaun	1606	45	Gem. Aldrans
18	32	520	90011	Piegger Johannes	1606	45	Gem. Aldrans
20	17	521	90009	Span Manfred	1606	45	Gem. Aldrans
21	18	532	90006	Niederkofler Christoph	1606	45	Gem. Aldrans
22	19	523	90007	Stolz Elisabeth	1606	45	Gem. Aldrans
23	20	524/1	90009	Span Manfred	1606	45	Gem. Aldrans
25	45	524/1	90009	Span Manfred	1606	45	Gem. Aldrans
27	27	524/2	90009	Span Manfred	1606	45	Gem. Aldrans

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 587/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 8m²; Trennstück 3 des Grundstückes Nr. 588 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 7m²; Trennstück 4 des Grundstückes Nr. 589/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 29m²; Trennstück 5 des Grundstückes Nr. 585 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 7m²; Trennstück 6 des Grundstückes Nr. 589/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10m²; Trennstück 7 des Grundstückes Nr. 584 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10m²; Trennstück 8 des Grundstückes Nr. 584 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 4m²; Trennstück 9 des Grundstückes Nr. 515 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 2m²; Trennstück 10 des Grundstückes Nr. 516 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 0m²; Trennstück 11 des Grundstückes Nr. 516 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 4m²; Trennstück 12 des Grundstückes Nr. 516 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 2m²; Trennstück 14 des Grundstückes Nr. 517 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10m²; Trennstück 15 des Grundstückes Nr. 518 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 11m²; Trennstück 16 des Grundstückes Nr. 519 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 30m²; Trennstück 18 des Grundstückes Nr. 520 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 32m²; Trennstück 20 des Grundstückes Nr. 521 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 17m²; Trennstück 22 des Grundstückes Nr. 523 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 19m²; Trennstück 23 des Grundstückes Nr. 524/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 20m²; Trennstück 25 des Grundstückes Nr. 524/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 45m²; Trennstück 27 des Grundstückes Nr. 524/21 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 27m²; werden gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Feldweg Mühlweg“ Grundstück Nr. 1606 erklärt.

Diese Flächen wurden dem öffentlichen Gut zugeschrieben und werden mittels Verordnung [Anlage II] ins öffentliche Gut übernommen und als Gemeindestraße „Feldweg Mühlweg“ gewidmet. Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diese Verordnung zu erlassen.

7. Behandlungen von Einwendungen gegen den Bebauungsplan 302BP22-01 vom 07.06.2022

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat in seiner Sitzung vom 13.06.2022 die Auflage des von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 07.06.2022, 302BP22-01, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende Stellungnahme(n) eingelangt:

- Stellungnahme vom 18.07.2022 unterzeichnet von Andreas und Franz Gapp, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Wien – Anlage III

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme keine Folge zu geben:

Zusammenfassendes Gutachten vom 26.08.2022 des DI Stefan Brabetz zu der eingelangten Stellungnahme (Anlage IV):
Der Bebauungsplan enthält Bestimmungen, die u.a. die vorherrschende Topographie und die zentrumsnahe Lage berücksichtigen. Es lassen sich keine besonderen Bestimmungen erkennen, die speziell das vorliegende Projekt ermöglichen. Die Planung schafft durch wenige, allgemeine Festlegungen einen grundsätzlichen Rahmen für eine künftige, gebietsverträgliche Bebauung.
Nach Durchsicht der vorgebrachten Einwände ist eine Änderung der vorliegenden Planung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans mit vierzehn (14) Ja-Stimmen und einer (1) Nein-Stimme gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, die Erlassung des von DI Stefan Brabetz vom 07.06.2022, Zahl 302BP22-01, ausgearbeiteten Bebauungsplanes.

8. Beauftragung der Sanierung Wasserleitung Prockenhöfe

Wie schon in der letzten Gemeinderatssitzung vom 09.08.22 unter TO17 besprochen wurden zwischenzeitlich die Ausschreibungen für die Sanierung der Wasserleitung durchgeführt. Das Büro Eberl in Rinn führte die Ausschreibung durch und bei der gemeinsamen Angebotsöffnung am 27.09.22 wurde die Firma Fröschl als Billigstbieter mit einer Angebotssummer von NETTO 154.143,74 € ermittelt. Die abgegebenen Angebote wurden vom Büro Eberl geprüft und freigegeben. BGM Strobl stellt den Antrag, die Vergabe an die Firma Fröschl laut dem Angebot vom 22.09.2022 in der Höhe von 154.143,74€ zu beschließen. Der Gemeinderat stimmt der Vergabe an die Firma Fröschl einstimmig zu.

9. Bericht der Verkehrs-, Infrastruktur- und Mobilitätsausschusses

Bei der Zusammenstellung der Tagesordnung für die Gemeinderatssitzung wurde angenommen, dass lediglich ein Bericht ausreichend ist. Die Vorbesprechungen zum Thema Umfahrung haben jedoch ergeben, dass hier auch eine Beschlussfassung gemacht werden soll. Auf Antrag des Bürgermeisters soll der TO-Punkt 9 um den Zusatz „mit allfälligen Beschlüssen“ erweitert werden. Dieser Antrag wird einstimmig beschlossen. BGM Strobl übergibt nach ein paar einleitenden Sätzen das Wort an den anwesenden Landesbaudirektor Dipl.-Ing. Dr. Christian Molzer von der Abteilung Landesstraßen und Radwege. Dr. Molzer erklärt, dass die Gemeinde an das Land herangetreten ist sich mit dem Thema Verkehr in Aldrans zu beschäftigen. Klar im Fokus steht eine Entlastung der Bevölkerung. Es findet nun die Vorführung einer Präsentation mit den Themen Chronologie, Wirkungsanalyse und Ausblick zum Thema „Ortskernentlastung Aldrans“ statt. Dipl.-Ing. (FH) Markus Hörtnagl trägt die Inhalte dem Gemeinderat vor. Die vollständige Präsentation stellt einen integrierten Bestandteil dieser Niederschrift dar (ANLAGE V).

Der Obmann des Verkehrs-, Infrastruktur- und Mobilitätsausschusses GR Fleischmann erstattet Bericht, dass auch der Ausschuss der Meinung ist, dass das Projekt A optimiert mit Visualisierung für die Dorfbevölkerung weiterverfolgt werden soll. Der Ausschuss schlägt eine Beauftragung eines Vorprojektes an das Land vor. Dr. Molzer erklärt, dass sich das Vorprojekt nun genauer mit der Planung

einer möglichen Trasse auseinandersetzt und diese auch eine 3D-Darstellung beinhaltet, wobei sich auch die Bevölkerung das Projekt gut vorstellen kann. Aus diesem Vorprojekt können auch mögliche Anrainer der Umfahrung korrekt ermittelt werden.
GRin Eder erklärt, dass Verkehr verschiedenste Belastungen mit sich bringt. Sie war verwundert, dass die Präsentation die Bitte von 2019 nicht zu Gänze erfüllt hat. Sie bittet um Vorschläge wie Anrainer und die Natur bestmöglich geschützt werden kann. Weiters hoffte Sie auf ein negatives Ergebnis bei der Machbarkeit von Seiten des Landes für die neue Straße.
GRin Gapp erklärt, dass die Belastungen im Dorfkern nur stundenweise morgens, mittags und abends gegeben sind. In Zeiten, in denen alle sparen müssen, hält sie eine neue Straße für nicht richtig. Sie sieht sich als Vertreterin der Landwirtschaft und gibt dem Gemeinderat zu verstehen, dass die Bodenversiegelung bei der Variante A auch massiv ist. Auch Unterflurtrassen ergeben eine negative Auswirkung auf die später darüber befindliche Kulturfläche. Die Hagelversicherung berichtet, dass es immer mehr Abschwemmungen von Böden gibt und mit neuen Straßen wichtige Co2-Speicher versiegelt werden. Der Abrieb und Staub von den Straßen lagere sich in den zum Teil sogar biologisch angebauten Feldern ab. Ihrer Meinung nach sollte Tempo 30 im Ortsgebiet erweitert werden.
GRin Stolz möchte, dass vorab diesmal auch die betroffenen Grundbesitzer informiert werden.
GRin Frischhut gehen die Wogen hoch, wenn Sie diese Diskussion im Gemeinderat hört. Jeder scheint genau zu wissen was der Bürgermeister plant und wie wer mit wem zusammenarbeitet. Für eine gepflegte Diskussionskultur ist ein solches Verhalten nicht förderlich. Bei diesem komplexen Thema kann nicht nur auf einen Punkt eingegangen werden es muss eine Vielzahl an Problemstellungen abgearbeitet werden. Es muss ein Gleichgewicht zwischen den Interessen im Dorfkern und der der Landwirte geschaffen werden. Die Landwirte und die Bürgerinnen und Bürger haben berechtigte Sorge um die Kulturlandschaft. Die Umfahrung wird für manche Verbesserungen bringen und für machen Verschlechterungen geben. Es gilt hier mit bestem Wissen und Gewissen das Gemeinwohl zu verbessern. GRin Frischhut fehlen für diese wichtige Entscheidung einfach noch viel zu viele Punkte z.B. ist ein genauer Terrassenverlauf unumgänglich, um die betroffenen Eigentümer und Anrainer zu kennen. Sie erklärt, dass Sie für die Planung aber nicht für die neue Straße steht.
BGM Strobl gibt dem Gemeinderat zu verstehen, dass die bisherigen Entscheidungen keine allein des Bürgermeisers gewesen sind. Er erinnert an die Beschlüsse 2000 und 2013 wo dieser nicht einmal anwesend war. Er schließt sich den Worten von GRin Frischhut an, dass die Emotionen in diesem Stadium der Planungen außen vorgelassen werden sollen. Der Gemeinderat entscheidet sich heute nur für weitere Planungsgrundlagen. Die Menschen im Dorfkern haben auch ein Anrecht auf Lebensqualitätsverbesserung. Im Sinne sollte der Versuch gestartet werden das Leben für alle im Dorf zu verbessern. Bis vor kurzem war jede Gemeinde eine Vorzeigegemeinde, wenn diese möglichst alle Infrastruktur zur Kinderbetreuung mitten im Ortskern hatte. Nun müssen sich diese Kinder den Lebensraum mit bis zu 15.000 Fahrzeugen am Tag teilen. Im Sommer 2023 soll, wie es der Gemeinderat beschlossen hat, die unvollständige Ampelsignalanlage am Dorfplatz installiert werden. Die Anlage wird zwar voraussichtlich den Verkehrsfluss verbessern aber die Verkehrszahlen werden sich nicht reduzieren. Auch die Kanalsituation soll verbessert werden. Die im Verkehrskonzept ausgeführten Punkte zum Radkonzept sind auch abgearbeitet. Die Radwegeverbindungen sind im Gemeindegebiet Aldrans hergestellt. Die Gemeinde ist auch die einzige Gemeinde um Umland welche zwischen 2018 und 2019 alle Maßnahmen umgesetzt hat. Neue Anträge für den Radwegausbau liegen schon beim Land. Das Carsharing wurde erfolgreiche gestartet, das FloMobil wird gut angenommen und erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Ein Dank ergeht an den Gemeinderat, der die Mittel für diese Investitionen rasch freigegeben hat. Die Gesamtplanungen zur Umfahrung Aldrans haben die Gemeinde bisher Euro 12.000 gekostet für die weitere Planungen werden noch einmal Euro 3.000 bis 5.000 hinzukommen. Dieses Geld sollte für die betroffenen ca. 700 Bürgerinnen und Bürger sowie für unsere Kinder wert sein.

GRin Eder ergänzt ihre Aussage, dass der Gedanken an neue Straßen nicht den Mobilitätsgedanken der Menschen fördert sondern eher deren Bequemlichkeit. Die Kosten für die neuen ÖPNV-Takte belaufen sich auf mehrere Millionen Euro dies darf nicht außer Acht gelassen werden.
Dr. Molzer nimmt zur Aussage zur Bearbeitungstiefe der beiden Projekte Stellung. Von Seiten des Landes wurde versucht beide Projekte in die gleiche Tiefe auszuarbeiten. Dies ist geschehen und beide Projekte sind soweit ausgearbeitet, dass es nun einen weiteren Beschluss der Gemeinde braucht wie mit den Ergebnissen umgegangen werden soll.
GR Lederer sieht klare Argumente gegen aber auch klare Argument für die Umfahrung. Man kann nicht pauschaliert sagen eines ist besser als das Andere.
GR Reiter erklärt, dass bei der Abstimmung 2019 auch die Grüne Liste mit dabei war. Ganz wichtig war der Liste damals die Begleitmaßnahmen wie das Vitalkonzept, die Radverbindung nach Innsbruck oder auch der Mehrzweckstreifen auf der Lanser Straße.
Dr. Molzer berichtet dem Gemeinderat, dass das Budget für Radwege im Land Tirol wesentlich gewachsen sei und das Land bemüht, ist die Verbindungen auszubauen und das Budget auszunutzen. Es gibt inzwischen schon Fortschritte beim Radweg nach Innsbruck. Vom Kreisverkehr Innsbruck-Mitte bis zum Schloss Ambras kann der Weg in den nächsten Monaten vorangetrieben werden. Leider fehlt an vielen Orten in Tirol einfach der Platz aufgrund der Topologie.

Nach der intensiven Diskussion wobei sich auch die anwesenden Bürgerinnen und Bürger äußern durften kommt der Gemeinderat zu dem Punkt, dass ein Beschluss gefasst werden soll.

Der Gemeinderat beschließt mit elf (11) Ja-Stimmen und vier (4) Nein-Stimmen den Antrag ans Land, dass die Variante A in der Bearbeitungstiefe eines Vorprojektes mit Visualisierung ausgearbeitet wird. Weitere Planungsschritte bedürfen eines erneuten Gemeinderatsbeschlusses. Das Vorprojekt sollte weitgehend unterflurgeführt geplant werden und der Schutz aller Anrainer und der Umwelt im verstärkten Maße gewährleistet werden. Dieses Vorprojekt dient zur Orientierung des Gemeinderates und der Bevölkerung und stellt keinen Grundsatzbeschluss zur tatsächlichen Umsetzung dar.“

10. Personalangelegenheiten Ausschluss einstimmig

- Frau Selma Avdibasic soll mit 17 Wochenstunden und mit Befristung auf 1 Jahr wiederbeschäftigt werden. In der Zwischenzeit hat ein 3. Kind die erhöhte Familienbeihilfe genehmigt bekommen und daher gibt es wieder Bedarf für 3 Stützkräfte in der Volksschule. Der Gemeinderat beschließt die Wiederanstellung einstimmig.
- Aufgrund der neunen Kinderanzahl in der Volksschule welche Untersützung brauchen ergeben sich folgende Stundenänderungen:
    - Frau Alexandra Wager arbeiten mit 23 Wochenstunden und weitere Befristung auf 1 Jahr. Der Gemeinderat beschließt die Veränderungen einstimmig.
    - Frau Karin Herzog arbeitet mit 19 Wochenstunden, Befristung auf 1 Jahr. Der Gemeinderat beschließt die Veränderungen einstimmig.
- Im Haus des Kindes soll Frau Sheila Feistmantl als Assistentin mit 30 Wochenstunden in der Kinderkrippe befristet auf 1 Jahr angestellt werden. Der Gemeinderat beschließt die Neuanstellung einstimmig.

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

- GRin Gapp: Bei der Kreuzung im Bereich Römerfeld-Ranserfeld parken im Kreuzungsbereich, vor allem in den Abendstunden, Fahrzeuge. Dadurch ist ein Abbiegen in diesem Bereich oftmals gefährlich und für größere Fahrzeuge fast unmöglich. GRin Gapp schlägt vor in diesem Bereich ein Halte- und Parkverbot zu erlassen. BGM Strobl erklärt, dass prinzipiell 5m vor dem

Kreuzungsbereich generell das Parken verboten ist. Dies muss durch die Polizei kontrolliert werden.

- GRin Brandl: Diese berichtet, dass am Sportplatz die Flutlichtanlage nicht Zweckgerecht verwendet wird. GRin Brandl hat beobachtet, dass die Anlage für lediglich 2 spielende Kinder eingeschaltet worden ist, welche nicht einmal Fußball spielten. BGM Strobl dankte für den Hinweis, diesem muss nachgegangen werden, wer Zugang zu den Bedienelementen der Flutlichtanlage hat.
- BGM Strobl: Es gibt nun ein Angebot vom Raumplaner der Gemeinde DI Stefan Brabetz für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes. Das Angebot beläuft sich auf NETTO 33.902,00€ für die Fortschreibung des Raumordnungskonzeptes der Gemeinde. Begonnen werden soll mit einem Workshop für die Mandatare welche die Möglichkeiten und Befugnisse des Konzeptes näher bringt. Die Beschlussfassung für das Angebot soll in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Die Niederschrift wurde ordnungsgemäß nach § 46 (4) Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 – unterfertigt

Der Bürgermeister

Der Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat

ANLAGE I

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 03.10.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße
Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 451/2 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 5 m²werden in das öffentliche Gut unter Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 1604 in EZ 45, KG 81101 Aldrans übertragen und zur Gemeindestraße „Mühlweg“ erklärt.

§ 2 — Lage
Die Lage dieser Trennstücke ist in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 21454, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§3 — Benützungsbeschränkungen
Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4 — Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.
Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter https://www.aldrans.at/ abgerufen werden.

Aldrans, 03.10.2022
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 03.10.2022 – Inkamerierung des Teilstückes 1 zum öffentlichen Gut GP 1604 KG Aldrans

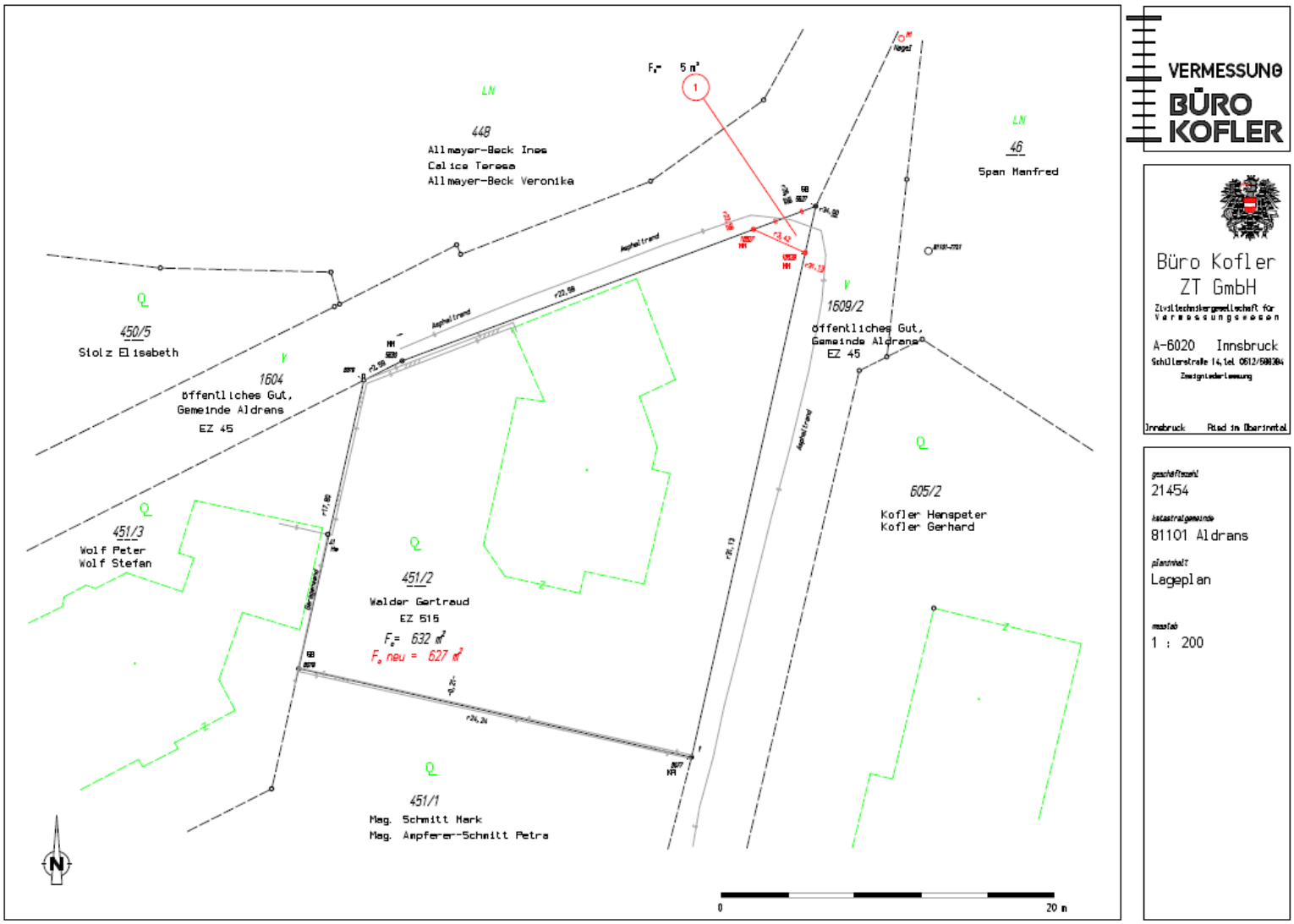

ANLAGE II

V E R O R D N U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Aldrans hat mit Beschluss vom 03.10.2022 aufgrund des § 13 Abs. 4 Tiroler Straßengesetz, LGBI. Nr. 13/1989 idgf. iVm § 30 Abs. 1 lit.a Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBI. Nr. 36/2001 idgF, folgende Verordnung erlassen:

§ 1 — Erklärung zur Gemeindestraße

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 587/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 8m²; Trennstück 3 des Grundstückes Nr. 588 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 7m²; Trennstück 4 des Grundstückes Nr. 589/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 29m²; Trennstück 5 des Grundstückes Nr. 585 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 7m²; Trennstück 6 des Grundstückes Nr. 589/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10m²; Trennstück 7 des Grundstückes Nr. 584 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10m²; Trennstück 8 des Grundstückes Nr. 584 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 4m²; Trennstück 9 des Grundstückes Nr. 515 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 2m²; Trennstück 10 des Grundstückes Nr. 516 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 0m²; Trennstück 11 des Grundstückes Nr. 516 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 4m²; Trennstück 12 des Grundstückes Nr. 516 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 2m²; Trennstück 14 des Grundstückes Nr. 517 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 10m²; Trennstück 15 des Grundstückes Nr. 518 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 11m²; Trennstück 16 des Grundstückes Nr. 519 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 30m²; Trennstück 18 des Grundstückes Nr. 520 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 32m²; Trennstück 20 des Grundstückes Nr. 521 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 17m²; Trennstück 22 des Grundstückes Nr. 523 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 19m²; Trennstück 23 des Grundstückes Nr. 524/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 20m²; Trennstück 25 des Grundstückes Nr. 524/1 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 45m²; Trennstück 27 des Grundstückes Nr. 524/21 KG 81101 Aldrans im Ausmaß von 27m²; werden gemäß § 13 Abs.1 Tiroler Straßengesetz zu Teilen der Gemeindestraße „Feldweg Mühlweg“ Grundstück Nr. 1606 erklärt.

§ 2 — Lage

Die Lage dieser Trennstücke ist in der Vermessungsurkunde des Vermessungsbüro Büro Kofler ZT GmbH, Ziviltechnikergesellschaft für Vermessungswesen, GZl. 21113A, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§3 — Benützungsbeschränkungen

Benützungsbeschränkungen nach § 4 Abs. 2 Tiroler Straßengesetz werden nicht festgelegt.

§ 4 — Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 60 Abs. 3 TGO mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Gemeinde Aldrans in Kraft.
Die Verordnung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Aldrans unter https://www.aldrans.at/ abgerufen werden.

Aldrans, 03.10.2022
Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Johannes Strobl

Anlage A

Lageplan zur Vorordnung des Gemeinderates vom 03.10.2022 – Inkamerierung des Teilstückes 1 zum öffentlichen Gut GP 1606 KG Aldrans

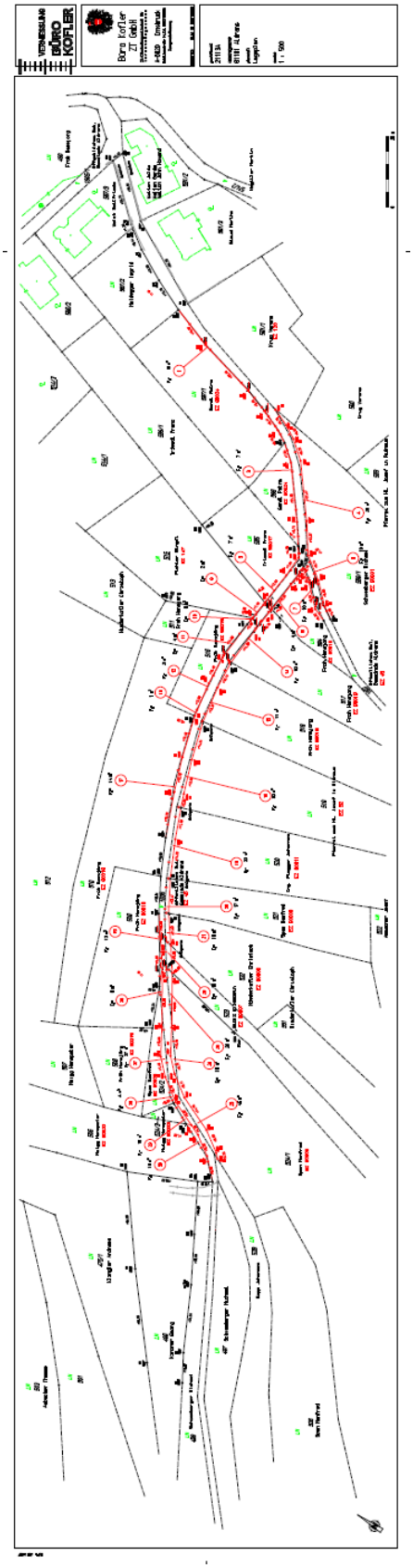

ANLAGE III
Einwendungen zu 302BP22-01 zu TO 7

Rechtsanwalt
Mag. Wolfram Schachinger

Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
schachinger@ra-schachinger.com

T +43 1 89038 17
F +43 1 89038 1715
www.ra-schachinger.com

An den Gemeinderat
der Gemeinde
Aldrans
Dorf 34,
6071 Aldrans

Nur per Mail
bauamt@aldrans.tirol.gv.at
gemeinde@aldrans.tirol.gv.at

AZ: 031-3/1/2022

(Entwurf laut Darstellung GZI. 302BP22-01)

Bebauungsplan im Bereich der GP 167/2 und BP.254

18.7.2022

Einschreiter:

1. Andreas Gapp
2. Franz Gapp

beide wohnhaft in
Dorf Nr. 4
6071 Aldrans

vertreten durch:

RA Mag. Wolfram Schachinger
Hafengasse 16/4-5
1030 Wien
R 169626
Vollmacht erteilt

STELLUNGNAHME

Die Einschreiter haben den umseitig ausgewiesenen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung beauftragt und diesen bevollmächtigt eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des BBPl. im Bereich der GP 167/2 und BP.254, Kundmachung AZ: 031-3/1/2022 zu erstatten.

Die Einschreiter sind mit dem beabsichtigten Bebauungsplan nicht einverstanden; es liegt

- **keine rechtskonforme Grundlagenerhebung** vor,
- vielmehr handelt es sich um eine **unzulässige Wunschwidmung**
- die auch **nicht in Einklang mit den hierarchisch übergeordneten Planungsvorgaben** zu bringen ist.
- Die **Rechte der Einschreiter** - bzgl. **ihrer rechtmäßig bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsanlage** - werden **gefährdet**.

Im Hinblick darauf wird - binnen offener Frist - die folgende

Stellungnahme

erstattet:

1. ZUM RECHT DER EINSCHREITER AUF ABGABE EINER STELLUNGNAHME

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Einschreiter erfüllen diese Voraussetzungen. Die Frist ist noch im Gange.

2. ZUR NICHT VORLIEGENDEN GRUNDLAGENERHEBUNG / ZUR AUFGABENVERFEHLUNG DER RAUMORDNUNGSFACHLICHEN STELLUNGNAHME

Wie sich aus der „raumordnungsfachlichen Stellungnahme" zum Bebauungsplan offensichtlich ergibt, erfolgte keine ordnungsgemäße Grundlagenerhebung, welche aber die Grundlage jedes Widmungsaktes sein muss.

Diesbezüglich wird auf die eindeutige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes betreffend Aufhebungen von Widmungsakten verwiesen.

Statt einer Grundlagenerhebung und Dokumentation der raumordnungsfachlichen Rahmenbedingungen, die für einen derartigen Bebauungsplan sprechen, vorzunehmen, werden ohne fachliche Grundlage. entsprechend eines eingereichten Bauprojektes Festlegungen im Bebauungsplan getroffen und wird abschließend in der, als Raumordnungsfachliche Stellungnahme betitelten, Abschlussbemerkung wörtlich festgehalten, dass

*„gegen den Bebauungsplan in der vorliegenden Form aus raumordnungsfachlicher Sicht **kein Einwand besteht**"*

(Hervorhebung nicht im Original)

Der Raumplaner der Gemeinde hat somit nicht selbst einen Bebauungsplan aufgrund fachlicher Vorgaben erarbeitet, sondern den Bebauungsplan gemäß den Wunschvorgaben des Bauwerbers „abgenickt", wie wenn es sich um ein Projektgenehmigungsverfahren, wo das Projekt zu beurteilen ist, handeln würde; auch die Absegnung erfolgte ohne jegliche - geschweige denn eine nachvollziehbare – Begründung.

Mit anderen Worten: Es drängt sich somit der Verdacht auf, dass der Bebauungsplan in keiner Weise durch den hinzugezogenen Architekten, als Ortsplaner erarbeitet wurde, sondern durch den Bauwerber vorgegeben wurde.

Ein Eingehen auf den Betrieb der Einschreiter erfolgt ebenfalls nicht, was die mangelnde Grundlagenerhebung ebenso dokumentiert.

Der Erläuterungsbericht erfüllt die gesetzlichen Vorgaben nicht ansatzweise.

3. ZUM WIDERSPRUCH ZU DEN FESTLEGUNGEN IM ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSKONZEPT

Die Vorgaben an einen Bebauungsplan werden wohl bewusst negiert.

In dem Zusammenhang wird auf die treffende Definition auf der Homepage des Landes Tirol verwiesen:

„Bebauungsplan

Bebauungsplanung (BP) ist der Bereich der Raumordnung, der unmittelbar in unsere gebaute Umwelt eingreift. Die Aufgaben des Bebauungsplans reichen von der Definition grundsätzlicher Erschließungssysteme bis zur detaillierten Festlegung von Gebäudekomplexen oder sogar einzelnen Baukörpern.

*Aufgabe des Raumplaners ist es dabei, **einen Entwurf zu finden, der so wenig wie möglich**, aber so viel wie notwendig **an planerischen Inhalten transportiert**. Vorausgesetzt wird, dass bei jedweder Planung eine lockere **Hierarchie der***

Planungskompetenzen bekannt sein** muss. **In diese Hierarchie fügt sich auch das Instrument der Bebauungsplanung ein.

***Aufbauend auf die Rahmenbedingungen des Raumordnungskonzepts** und die rechtswirksamen Widmungen des Flächenwidmungsplans **gibt die Bebauungsplanung Aufschluss über die Art der Erschließung und Bebauung.**"*

(Hervorhebungen nicht im Original)

Das örtliche Raumordnungskonzept sieht im Widerspruch zum vorliegenden Bebauungsplan vor, dass eine mittlere Baudichte zum Beispiel durch Reihenhäuser **mit einer <u>höchsten Nutzfläche von 150 m²</u> erfolgen soll.**

Die bewusste Schaffung der klaren Vorgaben für ein bereits fix geplantes und offensichtlich bereits eingereichtes Wohngebäude mit sechs Wohnungen ist nicht im Einklang mit dem Raumordnungskonzept zu bringen.

4. ZUR RECHTSWIDRIGEN WUNSCHMIDMUNG

Wie gesagt erfolgte keine Grundlagenerhebung / keine fachliche Darlegung, warum die vorgesehenen Vorgaben Eingang in den Bebauungsplan finden sollen.

Stattdessen wird die Einreichplanung **samt Berechnungen der Bauwerberin** als Grundlage für den Bebauungsplan herangezogen. Dies ergibt sich unwiderlegbar aus den zitierten verwendeten Unterlagen.

An dieser Stelle wird bereits angemerkt, dass die Bauwerberin auf Grundlage der vorgesehenen Bauweise und Ausgestaltung des Vorhabens offensichtlich das Maximum an dann zulässiger Baumassendichte derart ausnützt, dass, ein absolutes Maximum an Nutzfläche, dass eigentlich verhindert werden soll, entsteht; dies augenscheinlich in Abstimmung mit der Gemeinde (eine Nutzflächenbeschränkung ist nicht vorgesehen).

5. EINWAND DER HERANRÜCKENDEN WOHNBEBAUUNG / NICHT GENEHMIGUNGSFÄHIGES ANGEDACHTES BAUVORHABEN

Der Bebauungsplan steht im krassen Widerspruch zum zulässigen - und zwecks Existenzsicherung erforderlichen - Einwand der Einschreiter gegen die heranrückende Wohnbebauung.

Die Einschreiter sind Landwirte bzw. Eigentümer eines zum verfahrensgegenständlichen Wohnbauvorhaben - im Sinne der Tiroler Bauordnung - benachbarten Grundstückes bzw. benachbarten Gebäudes.

Ihr landwirtschaftlicher Betrieb befindet sich an der im Rubrum genannten Adresse.

An dieser Liegenschaftsadresse erfolgt der konsensgemäße Betrieb von Stallungen für die Rinderhaltung die zur Gänze rechtmäßigen Bestand darstellen (die

Genehmigungen wurden durch die gegenständliche Gemeinde erteilt und sind amtsbekannt. In den Einwendungen zum Bauverfahren wird dies näher präzisiert werden).

Der Bestand besteht aus Stallungen unterschiedlicher Perioden.

Daraus folgt, dass einer (weiteren) Modernisierung wesensimmanent enge Grenzen gesetzt sind / Modernisierungen aus technischer Sicht nur begrenzt möglich sind.

Selbstverständlich gehen von der Anlage zulässige und ortsübliche Emissionen aus.

Erfahrungsgemäß gehen die Einschreiter aufgrund der Nähe des gegenständlichen Bauvorhabens zu ihrem Betrieb davon aus, dass die von ihrem landwirtschaftlichen Betrieb verursachten Emissionen sich auf das geplante Bauvorhaben / die Bewohner der Liegenschaft auswirken können.

Dies betrifft insbesondere Geruchsimmissionen aber auch Staub- und Lärmimmissionen.

6. ZUR WAHRUNG DER PARTEIRECHTE ERHEBUNG VON EINWENDUNGEN IM BAUVERFAHREN / NÖTIGENFALLS BEKÄMPFUNG DURCH ALLE INSTANZEN

Das angedachte Vorhaben ist nach Ansicht der Einschreiter nicht genehmigungsfähig. Im Hinblick darauf haben sie auch die gegenständliche Stellungnahme erstattet.

Sollte es zu keiner Verbesserung der Situation der Einschreiter (Abänderung des Bebauungsplanes /dahingehenden Abstimmung) kommen, werden die Einschreiter nötigenfalls das angedachte Vorhaben durch sämtliche Instanzen bekämpfen.

Selbstredend wird diesbezüglich spätestens beim Verfassungsgerichtshof dann auch ein Verordnungsprüfungsverfahren einzuleiten sein.

Ein Abrücken des Gebäudes, dass bei wörtlicher Betrachtung der Parteiregelung gerade keine Nachbareigenschaft mehr bestünde, kann bei verfassungskonformer Interpretation den zulässigen Einwand der heranrückenden Wohnbebauung nicht verhindern.

7. ANSCHEIN EINES AMTSMISSBRAUCHES

Der hier einschreitende - ausschließlich im öffentlichen Recht mit Schwerpunkt Raumordnung und Baurecht tätige - Rechtsanwalt, ist über das verfahrensgegenständliche Vorgehen / die mangelnde Grundlagenerhebung, den Widerspruch zum Raumordnungskonzept, die offensichtliche Wunschwidmung zur Maximierung von Nutzfläche etc. höchst verwundert.

Die Optik ist jedenfalls verheerend und erweckt den Anschein eines - noch zu prüfenden - allfälligen Amtsmissbrauches.

8. ANTRAG

Die Einschreiter stellen daher aufgrund obiger Erwägungen den

ANTRAG,

der Gemeinderat möge den Bebauungsplan in dieser Form nicht beschließen.

Andreas Gapp

Franz Gapp

ANLAGE IV
Stellungnahme DI Stefan Brabetz zu TO 7

STEFAN
BRABETZ
Architekt
Architekt DI Stefan Brabetz - Unterangerweg 1 - 6410 Telfs

Gemeinde Aldrans
Dorf 34
6071 Aldrans
Österreich

Telfs, am 26.08.2022

Ortsplanung der Gemeinde ALDRANS

Betreff:
Bebauungsplan 302BP22-01 - Einwände im Auflageverfahren

Eingelangte Stellungnahme:

1) Stellungnahme vom 18.07.2022 unterzeichnet von Andreas und Franz Gapp, vertreten durch RA Mag. Wolfram Schachinger, Wien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Auflage des im Betreff genannten Bebauungsplans erging an die Gemeinde oben genannte Stellungnahme. Zu den raumordnungsbezogenen Punkten darf aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen werden:

Zu Punkt 2: *„zur nicht vorliegenden Grundlagenerhebung /zur Aufgabenverfehlung der raumordnungsfachlichen Stellungnahme“*

Im vorliegenden Einwandschreiben wird unter Punkt 2. zunächst die fehlende fachliche Grundlage bemängelt, welche jedem *Widmungsakt* zugrunde liegen müsse und unterstellt, dass die Festlegungen des Bebauungsplans durch den Bauwerber vorgegeben und nicht durch den Raumplaner erarbeitet wurden. Das fehlende Eingehen auf den Betrieb des Einschreiters würde die mangelnde Grundlagenerhebung ebenso dokumentieren.
Da im Einwand mehrfach von einer *Widmung* bzw. einem *Widmungsakt* gesprochen wird, soll im Sinne der Vermeidung von Missverständnissen zunächst festgehalten werden, dass es sich hierbei um keinen *Widmungsakt*, sondern um die *Erlassung eines Bebauungsplans* handelt. Aus fachlicher Sicht stellt dies einen wesentlichen Unterschied dar, da die weitestgehende Vermeidung von Nutzungskonflikten bei der Widmung bzw. dem Widmungsakt von Grundstücken eines der Kriterien

bei der Beurteilung darstellt. Die gegenständliche Bebauungsplanung – wie auf Seite 4 des Einwands von der Webseite des Amtes der Tiroler Landesregierung zitiert – findet aufbauend auf die Rahmenbedingungen des Raumordnungskonzepts und die rechtskräftigen *Widmungen* des Flächenwidmungsplans statt. Es ist also festzuhalten, dass das Grundstück bereits als Wohngebiet gewidmet ist und es sich gegenständlich um die Erlassung eines Bebauungsplans handelt.

Die Bebauungsplanung befasst sich auf einer anderen Ebene als das Örtliche Raumordnungskonzept oder die Flächenwidmung vorwiegend mit der ordnungsgemäßen Erschließung des Baulandes, gestalterischen Aspekten, der Dimension von Baukörpern insbesondere im Sinne der Größenverhältnisse von Gebäuden zueinander, dem Orts- und Straßenbild.

Das Örtliche Raumordnungskonzept der Gemeinde Aldrans, welches eine Grundlage für den Bebauungsplan darstellt, sieht großräumige und grundsätzliche Bebauungsregeln vor. Aufbauend darauf und übereinstimmend mit dem Raumordnungskonzept können und sollen unter der Berücksichtigung spezifischer örtlicher Gegebenheiten abweichende Festlegungen durch die Erlassung von Bebauungsplänen getroffen werden. Insofern stellt die Erlassung von Bebauungsplänen, die von den allgemeinen Festlegungen in den Dichtezonen abweichende Parameter enthalten, aus fachlicher Sicht keinen Widerspruch zum Örtlichen Raumordnungskonzept dar. Vielmehr erscheint dies aus raumordnungsfachlicher Sicht sinnvoll und der Intention des Örtlichen Raumordnungskonzepts entsprechend.

Das vorgelegte Projekt des Bauwerbers war Anlass für die Befassung mit den raumplanerischen Rahmenbedingungen für das Grundstück, weshalb es in der raumordnungsfachlichen Erläuterung auch in den Grundlagen angeführt wird. Die tatsächlichen Festlegungen sind jedoch sehr allgemein und entsprechen somit unzweifelhaft dem ebenso im Einwand unter Punkt 3 aus der Webseite des Landes zitierten Grundsatz *„einen Entwurf zu finden, der so wenig wie möglich, aber so viel wie notwendig an planerischen Inhalten transportiert“:*
Die gesetzlich zwingend festzulegende Mindestbaudichte wurde als Mindestbaumassendichte mit 1,30 festgelegt. Der bis vor kurzem noch als allgemein ausreichend bodensparende Wert von 1,0 wurde mit Blick auf die zentrale Lage und die höhere Dichtefestlegung D2 sowie entsprechend der aktuellen, allgemeinen Fachmeinung höher festgelegt.
Die zwingend festzulegende Bauweise entspricht der üblichen offenen Bauweise, wie sie im Wesentlichen auch für Grundstücke gilt, für die kein Bebauungsplan besteht.
Der ebenso zwingend festzulegende, höchstzulässige oberste Gebäudepunkt (HG H) entspricht dem Geländeniveau im Eingangsbereich des Bestandsgebäudes aus den Laserscandaten des Landes + 9,50 m. Mit Blick auf die topografischen Eigenschaften des Grundstück ist dies ein zweckmäßiger Referenzpunkt und ergibt einen fachlich nachvollziehbaren und zweckmäßigen Wert.

Auch die nicht zwingend festzulegenden Parameter von maximal 3 oberirdischen Geschossen (zentraler Siedlungsbereich) sowie eine talseitige Wandhöhe von 9,50 m (Hanglage) sind allgemein gefasst und berücksichtigen die örtlichen Gegebenheiten.

Der Bebauungsplan beinhaltet daher lediglich wenige, sehr grundlegende Festlegungen, die einen grundsätzlichen Rahmen für die künftige Bebauung schaffen.

ARCHITEKT DIPL.-ING. STEFAN BRABETZ
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
Unterangerweg 1, 6410 Telfs Mobil: +43 699 100 23 101
E-Mail: office@stefan-brabetz.com www.stefan-brabetz.com

Zu Punkt 3: *„Widerspruch zum örtlichen Raumordnungskonzept“*

Unter Punkt 3 wird erneut ausgeführt, der vorliegende Bebauungsplan schaffe klare Vorgaben für ein fix geplantes Wohngebäude. Der Bebauungsplan widerspräche der Vorgabe des Örtlichen Raumordnungskonzeptes von einer Höchstnutzfläche von 150 m² pro Grundstück.
Hier ist auf obige Ausführungen zu verweisen, die darlegen, dass die Festlegung abweichender Parameter durch die Bebauungsplanung im Örtlichen Raumordnungskonzept explizit vorgesehen und somit kein Widerspruch zu diesem gegeben ist.
Aufgrund der eindeutig sehr allgemein gehaltenen Festlegungen im gegenständlichen Bebauungsplan ist die Annahme, der Bebauungsplan schaffe fachlich nicht begründete, projektbezogene Sonderregelungen nicht nachvollziehbar.

Zu Punkt 4 „rechtswidrige Wunschwidmung“:

Dazu kann grundsätzlich ebenso auf die bisherigen Darlegungen verwiesen werden.
In den unter diesem Punkt weiters gefassten Ausführungen wird bemängelt, dass das auf dem Grundstück geplante Projekt die gemäß Bebauungsplanung zulässige Baumasse derart ausnützt, dass ein absolutes Maximum an Nutzfläche entsteht, wo diese eigentlich verhindert werden solle. Eine Nutzflächenbeschränkung sei nicht vorgesehen.
Durch die Festlegung der höchstzulässigen Baumassendichte ergibt sich im Zusammenhang auch eine Beschränkung der möglichen Nutzfläche auf ein für den zentralen Siedlungsbereich vertretbares Maß. Die Bedenken betreffend eine durch den Bebauungsplan unverhältnismäßige Erhöhung der möglichen Nutzfläche sind aus fachlicher Sicht nicht begründet.

Zu Punkt 5: *„Einwand der heranrückenden Wohnbebauung / nicht genehmigungsfähiges angedachtes Bauvorhaben“*

Dieser Punkt sieht den Bebauungsplan im krassen Widerspruch zum Einwand der Einschreiter gegen die *heranrückende* Wohnbebauung.
Es ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass zwischen der vom Bebauungsplan umfassten Fläche und der betreffenden Hofstelle bereits Wohnbebauungen auf entsprechenden Widmungen bestehen.
Was die Bebauungsplanung betrifft, steht diese in keinem erkennbaren Zusammenhang mit diesem Einwand, da das Grundstück bereits im Bestand als *Wohngebiet* gewidmet ist und daher unabhängig von einem Bebauungsplan entsprechend genutzt und bebaut werden kann.

Zusammenfassung:
Der Bebauungsplan enthält Bestimmungen, die u.a. die vorherrschende Topografie und die zentrumsnahe Lage berücksichtigen. Es lassen sich keine besonderen Bestimmungen erkennen, die speziell das vorliegende Projekt ermöglichen. Die Planung schafft durch wenige, allgemeine Festlegungen einen grundsätzlichen Rahmen für eine künftige, gebietsverträgliche Bebauung.
Nach Durchsicht der vorgebrachten Einwände ist eine Änderung der vorliegenden Planung aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht erforderlich.

ARCHITEKT DIPL.-ING. STEFAN BRABETZ
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
Unterangerweg 1, 6410 Telfs Mobil: +43 699 100 23 101
E-Mail: office@stefan-brabetz.com www.stefan-brabetz.com

Mit freundlichen Grüßen,

Architekt DI Stefan Brabetz

ARCHITEKT DIPL.-ING. STEFAN BRABETZ
STAATLICH BEFUGTER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER
Unterangerweg 1, 6410 Telfs Mobil: +43 699 100 23 101
E-Mail: office@stefan-brabetz.com www.stefan-brabetz.com

ANLAGE V
Präsentation zu TO 9

Ortskernentlastung Aldrans
Chronologie, Wirkungsanalyse und Ausblick

Chronologie der Aktivitäten

2000	Variantenuntersuchungen
2014	Gemeinderatsbeschluss Entlastung Ortskern
04.12.2017	Präsentation Verkehrsanalyse mögliche Grundeigentümer und Betroffene
07.10.2019	Präsentation überarbeitete Verkehrsanalyse mögliche Grundeigentümer und Betroffene
10.10.2019	Präsentation überarbeitete Verkehrsanalyse Bürgerinformation
18.12.2019	"Auftrag" Gemeinde zur weiteren Bearbeitung/Variantenuntersuchung
2022	Vorstellung Wirkungsanalyse

Chronologie - Trassenvarianten aus dem Jahr 2000

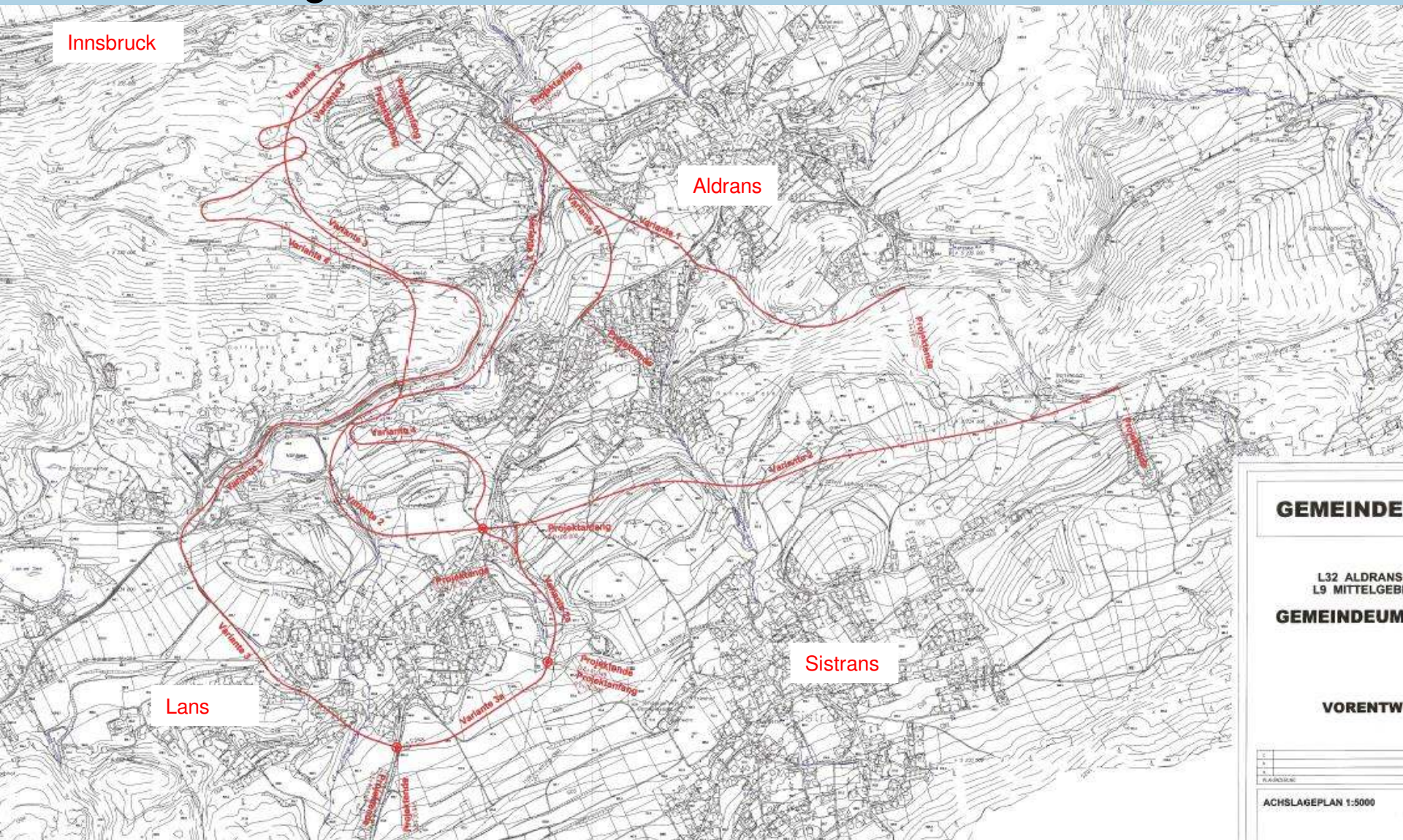

Chronologie der Aktivitäten

Gemeinderatsbeschluss 2014

Im Jahr 2014 fasst der Gemeinderat den Beschluss, wonach eine Beruhigung des Verkehrsaufkommens im Ortskern anzustreben sei.

Als Ziele wurden vom Gemeinderat definiert:

- den **Ortskern** vom Durchgangsverkehr zu **entlasten**
- die **innerörtliche Verkehrssituation** zu verbessern
- den **Fuß-, Rad- und öffentlichen Personennahverkehr** zu attraktiveren und
- Möglichkeiten zu schaffen, das **Ortszentrum** zu **gestalten**

LAND TIROL

Chronologie der Aktivitäten

- Trassenvarianten aus dem Jahr 2000
- Gemeinderatsbeschluss 2014
- Verkehrsuntersuchung 2019
  (ÖV, IV, Radverkehr, Fußgängerverkehr)
- Informationsveranstaltungen/Bürgerinformation

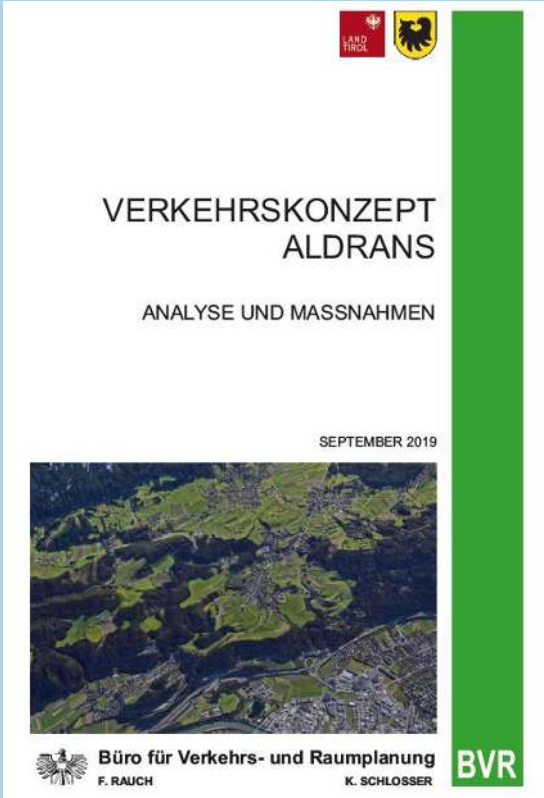

Chronologie der Aktivitäten

VERKEHRSKONZEPT ALDRANS

ANALYSE UND MASSNAHMEN

SEPTEMBER 2019

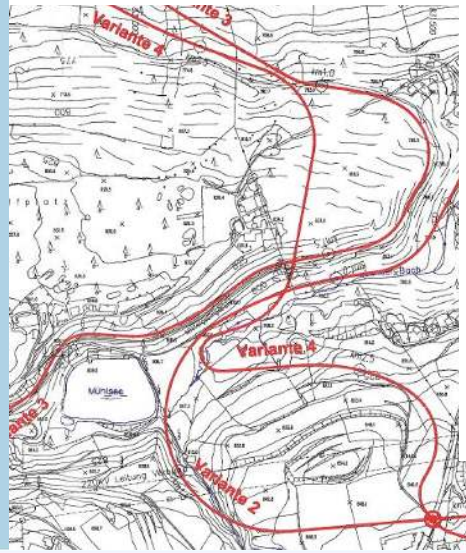

Eine Übersicht der Verkehrswirksamkeit der Varianten für die Gesamtknotenzufahrten Ortszentrum ist in Kfz/24h aus Abbildung 8-27 zu entnehmen.

	Bestand	Variante 3	Variante 2	Variante 1	Variante 2000	Variante A	Variante A opt
Verkehrsbelastung [Kfz/24h]	15.020	13.630	14.280	10.970	9.650	7.800	7.750
Verkehrsreduktion [%]		-9%	-5%	-27%	-36%	-48%	-48%

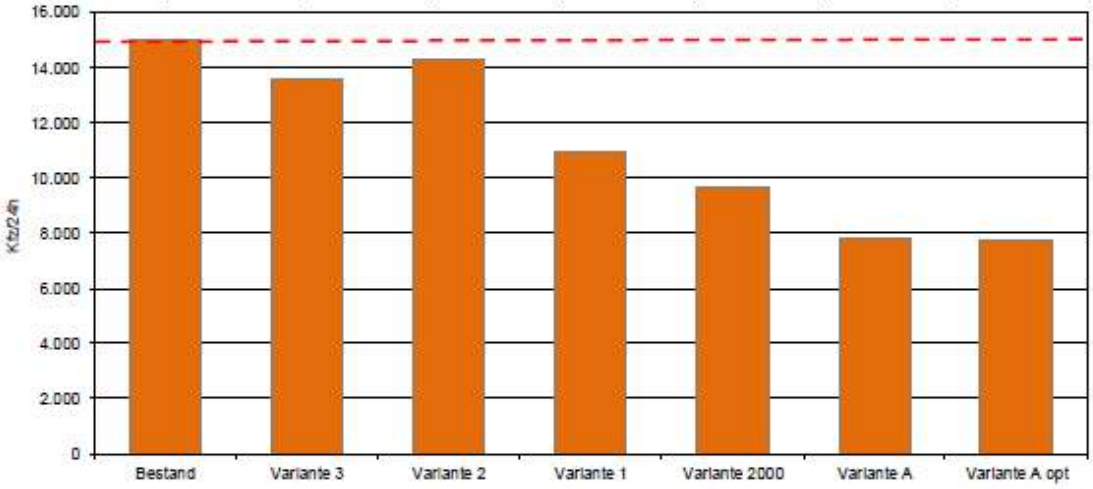

Abbildung 8-27: Verkehrswirksamkeit der Varianten

Lageplan Variantenstudie aus dem Jahr 2000

Chronologie der Aktivitäten

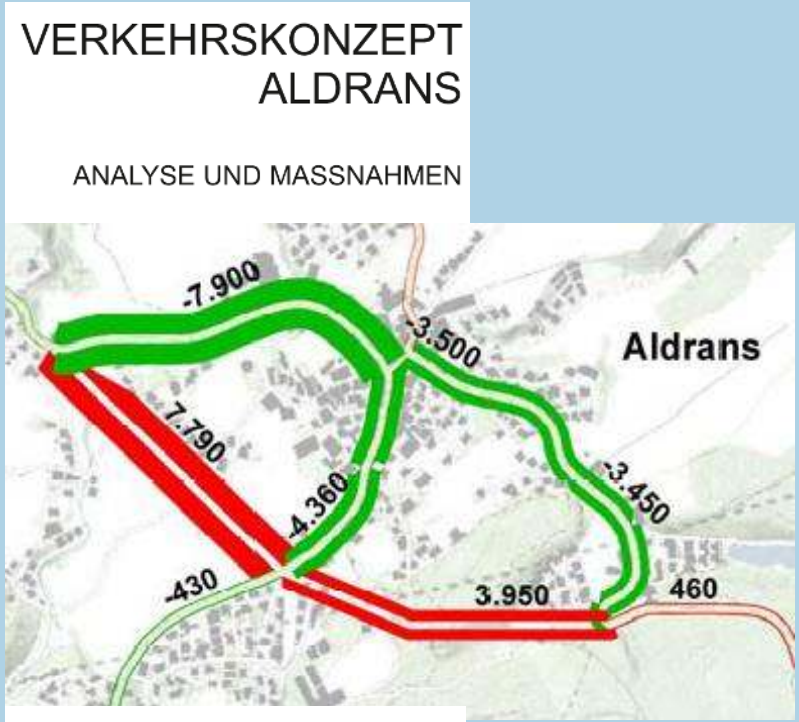

Variante Aopt.
Prognoseverkehr 2030

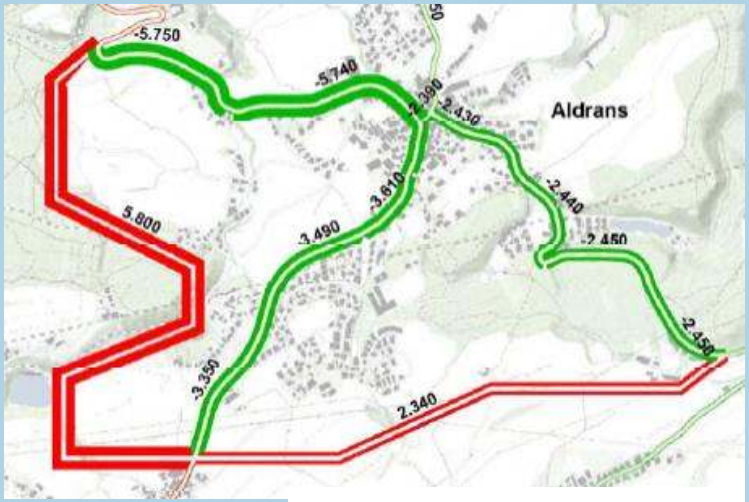

Variante 2000
Prognoseverkehr 2030

Bislang umgesetzte Maßnahmen aus dem Verkehrskonzept

- Engstelle L 38 Bereich Kirche optimiert
- L 32 M-Preis bis Säge saniert
- Radverkehr: Vitalrunde aktiviert
- Fußgängerverkehr: fußläufige Verbindung Römerfeld/Dorfzentrum im Jahr 2019
- Umgestaltung Ortskern (voraussichtlich 2023)
  - Unvollständige Lichtsignalanlage
  - Optimierung Gehsteige und Schutzwege
- ÖV–Taktverdichtung ab Sommer 2023
  - Kürzere Busse (12m) werden eingesetzt

Chronologie der Aktivitäten

- Trassenvarianten aus dem Jahr 2000
- Gemeinderatsbeschluss 2014
- Verkehrsuntersuchung 2019
  (ÖV, IV, Radverkehr, Fußgängerverkehr)
- Informationsveranstaltungen/Bürgerinformation
- Gemeinderatsbeschluss 2019 & Ersuchen der Gemeinde an Land Tirol vom 18.12.2019
  - Verträgliche Verbindung planen
  - Variantenplanungen beginnen

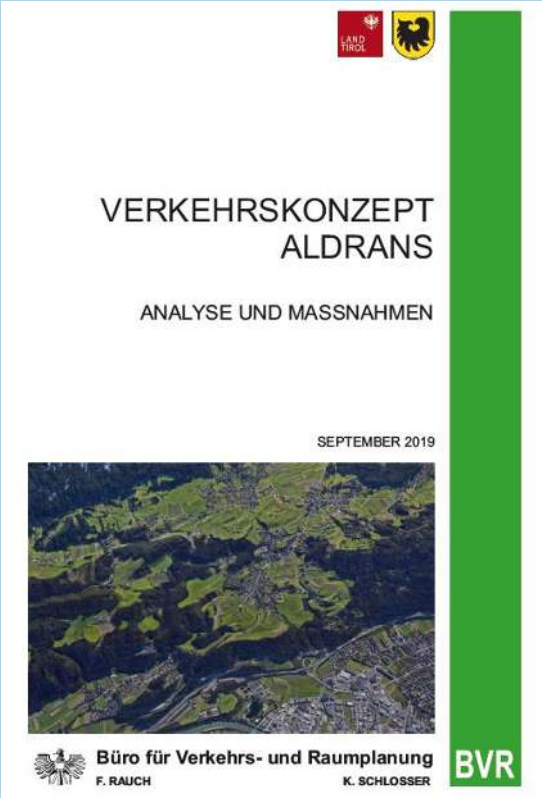

Chronologie der Aktivitäten

Gemeinderatsbeschluss 2019

Gemeindeamt Aldrans
Dorf 34, 6071 Aldrans
DVR-Nr. 0476463

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verkehr und Straße
Herrn Dipl.-Ing. Dr. Christian Molzer
Herrengasse 3
6020 Innsbruck

Aldrans, 18. Dezember 2019
GZ: 611-1/01-2019

Beschlüsse:

1. „Aufgrund des Ergebnisses der Analyse das Ersuchen an das Land zu stellen, die Straßenplanung mit dem Ziel eine verträgliche Verbindung der Innsbrucker Straße, der Lanser Straße und der Rinner Straße in Varianten zu projektieren, planen und gegenüberzustellen, wobei zu mindestens eine Trasse weitgehend unterflurgeführt werden sollte und dabei dem Schutz aller Anrainer und der Umwelt im verstärkten Maße Rechnung zu tragen."

   Die Gemeinderäte beschließen den ersten Antrag einstimmig.

LAND TIROL

Untersuchungen seit 2019

- Auswirkungen E-Mobilität auf Lärmentwicklung
- Verkehrsentwicklung nach Pandemie
- Wirkungsanalyse
  - Vertiefende Bearbeitung der Variante A
  - Vertiefende Bearbeitung der Alternativvariante

Ziel der Wirkungsanalyse:
Variantenvergleich & Grundlage für Variantenentscheidung

Auswirkungen der E-Mobilität auf Lärmentwicklung

LAND TIROL

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Dr. Christoph Lechner

L 32 Verkehrskonzept Aldrans

Anfrage E-Mobilität

lärmschutzfachliche Stellungnahme

Ziviltechnikers DI Dr. Martin Sölder[1] mit der Bitte um fachliche Bewertung übermittelt. Die konkrete Frage, welche sich aus diesen Eingaben ergibt, ist jene zur Auswirkung durch die Elektromobilität. Es ist zu beurteilen, wie ein steigender Anteil von Elektrofahrzeugen im PKW-Sektor die Aussagen im Gutachten DI Dr. Sölder verändern würden. Dies ist primär anhand der gegebenen Belastungen in den Ortsdurchfahrten zu klären, da diese projektsbegründend für Umfahrungsstrecken sind.

Auswirkungen der E-Mobilität auf Lärmentwicklung

LAND TIROL

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

- Elektrisch betriebene PKW verursachen ausschließlich Rollgeräusche, Antriebsgeräusche fallen gänzlich weg.
- Der Austauschgrad von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotoren durch elektromotorisch betriebene Fahrzeuge beträgt 100%, d.h. es verkehren ausschließlich Elektrofahrzeuge.
- Als weitere Vereinfachung wird angenommen, dass auch für die Schwerfahrzeuge die Pegelveränderung im gleichen Ausmaß wirksam wird.

Würden Schwerfahrzeuge separat berechnet und anzunehmender Weise mit konventionellen Verbrennungsmotoren betrieben, ergäbe sich für die Gesamtemission des Straßenabschnitts eine geringere Verbesserung durch den Anteil der elektromotorisch betriebenen PKW. Diese Annahme hat aber insofern Realitätsbezug, da in ländlichen Bereichen in den Nachtstunden, welche im Fokus der Beurteilung von DI Dr. Sölder stehen, der LKW-Verkehr vergleichbar gering ist. Auch ist das gänzliche Weglassen von Antriebsgeräuschen bei elektromotorisch betriebenen Fahrzeugen eine Vereinfachung, die den Erfolg dieser Entwicklung überschätzt.

Auswirkungen der E-Mobilität auf Lärmentwicklung

LAND TIROL

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Dr. Christoph Lechner

L 32 Verkehrskonzept Aldrans
Anfrage E-Mobilität
lärmschutzfachliche Stellungnahme

An dieser Stelle ist aber zu beachten, dass im Geschwindigkeitsbereich unter 50 km/h die RVS 04.02.11 Ausgabe 2009 die Schallemissionen geringfügig unterschätzt. Vergleicht man die CNOSSOS Emissionsdaten mit und ohne Antriebsgeräusche zueinander, so zeigt sich, dass die theoretische Reduktion lediglich 1,1 dB bei 30 km/h und 0,2 dB bei 50 km/h beträgt. Wie oben ausgeführt, wird die reale Reduktion bei gleicher Verkehrsmenge noch geringer ausfallen.

Auswirkungen der E-Mobilität auf Lärmentwicklung

LAND TIROL

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen

Dr. Christoph Lechner

L 32 Verkehrskonzept Aldrans
Anfrage E-Mobilität
lärmschutzfachliche Stellungnahme

Zusammenfassend bedeutet dies, dass bei der aus dem aktuellen europäischen Berechnungsverfahren abgeleiteten theoretischen Reduktion unter gänzlicher Außerachtlassung von Antriebsgeräuschen sich im niedrigsten untersten Geschwindigkeitsbereich eine Verbesserung von nur 1,1 dB ergibt. Diese geringfügige Verbesserung ist nicht geeignet, die grundsätzlichen Aussagen des lärmtechnischen Berichtes von DI Dr. Sölder in Frage zu stellen. Im Speziellen liefert die in der Lärmtechnischen Untersuchung von DI Dr. Sölder ausgewiesene Vorbelastung auch unter Berücksichtigung einer Umstellung auf Elektromotorisch betriebene Fahrzeuge eine ausreichende Projektsbegründung zum Schutz vor Lärm im Ortskern.

Verkehrsentwicklung nach Pandemie

LAND TIROL

BVR

Büro für Verkehrs- und Raumplanung

Dipl.-Ing. Friedrich Rauch
staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
Telefon (0512) 575737 30
friedrich.rauch@bvr.at

Dipl.-Ing. Klaus Schlosser
staatlich befugter und beeideter Zivilingenieur für Bauwesen
Telefon (0512) 575737 10
klaus.schlosser@bvr.at

Karl-Kapferer-Straße 5
A-6020 Innsbruck
Fax (0512) 575737 20
office@bvr.at
www.bvr.at

Innsbruck, am 23.2.2022

Die Streckenbelastungen für den Analyseplanfall (**W 2017**) im Werktagsverkehr bilden auch das aktuelle Verkehrsgeschehen vor Corona ab. Aktuellste Entwicklungen im Verkehrsgeschehen deuten bereits darauf hin, dass die Verkehrsbelastungen 2022 annähernd die Belastungen vor Corona erreichen werden, wobei derzeit nur Teilauswertungen vorliegen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

Klaus Schlosser

Verkehrsentwicklung nach Pandemie
Beispielshafte Auswertung Zählstelle

Innsbruck-Schloss Ambras (Nr. 8208), Radargerät L32 Aldranser Straße, km 2.008 Mai 2018	durchschnittlicher Tagesverkehr: **8102 Kfz/24h** größter Tagesverkehr: **9940 Kfz/24h 25.05.** größter Stundenwert: **869 Kfz/h 30.05. / 17-18 h**
Innsbruck-Schloss Ambras (Nr. 8208), Radargerät L32 Aldranser Straße, km 2.008 Mai 2019	durchschnittlicher Tagesverkehr: **7990 Kfz/24h** größter Tagesverkehr: **9745 Kfz/24h 24.05.** größter Stundenwert: **863 Kfz/h 07.05. / 7-8 h**
Innsbruck-Schloss Ambras (Nr. 8208), Radargerät L32 Aldranser Straße, km 2.008 Mai 2020	durchschnittlicher Tagesverkehr: **7150 Kfz/24h** größter Tagesverkehr: **9163 Kfz/24h 27.05.** größter Stundenwert: **765 Kfz/h 27.05. / 17-18 h**
Innsbruck-Schloss Ambras (Nr. 8208), Radargerät L32 Aldranser Straße, km 2.008 Mai 2021	durchschnittlicher Tagesverkehr: **7413 Kfz/24h** größter Tagesverkehr: **9507 Kfz/24h 28.05.** größter Stundenwert: **843 Kfz/h 26.05. / 17-18 h**
Innsbruck-Schloss Ambras (Nr. 8208), Radargerät L32 Aldranser Straße, km 2.008 Mai 2022	durchschnittlicher Tagesverkehr: **7959 Kfz/24h** größter Tagesverkehr: **9558 Kfz/24h 20.05.** größter Stundenwert: **825 Kfz/h 11.05. / 7-8 h**

Wirkungsanalyse der Varianten

Untersuchte Kriterien

- Verkehrswirksamkeit
- Lärmschutz
- Flächenbedarf
- Technische Machbarkeit

Wirkungsanalyse: Verkehrswirksamkeit

	Verkehrswirksamkeit; Möglichkeiten der Zentrumsentwicklung
Variante A opt.	Diese Variante bringt eine Reduktion im ➢ **Ortszentrum** (Knoten L 32 / L 38) <u>von</u> ca. **15.800*** Kfz/24h <u>auf</u> ca. **8.000* Kfz/24h (ca. -50%)** auf dem Abschnitt der ➢ L 32 in **Richtung Innsbruck** um ca. **7.900* Kfz/24h (ca. -78%)** auf dem Abschnitt der ➢ L 38 in **Richtung Lans** um ca. **4.400* Kfz/24h (ca. -50%)** auf dem Abschnitt der ➢ L 32 in **Richtung Rinn** um ca. **3.500* Kfz/24h (ca. -60%)**

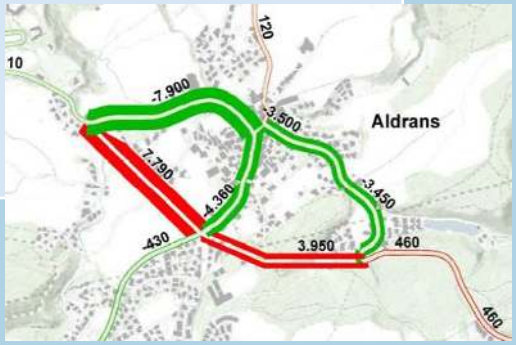

**Verkehrszahlen Prognoseverkehr 2030*

Wirkungsanalyse: Verkehrswirksamkeit

	Verkehrswirksamkeit; Möglichkeiten der Zentrumsentwicklung
Variante 2000	Diese Variante bringt eine Reduktion im ➢ **Ortszentrum** (Knoten L 32 / L 38) von ca. **15.800* Kfz/24h** auf ca. **10.000* Kfz/24h (ca. -37%)**. auf dem Abschnitt der ➢ L 32 in **Richtung Innsbruck** um ca. **5.700* Kfz/24h (ca. -57%)** auf dem Abschnitt der ➢ L 38 in **Richtung Lans** um ca. **3.400* bis 3.600* Kfz/24h (ca. -45%)** auf dem Abschnitt der ➢ L 32 in **Richtung Rinn** um ca. **2.400* Kfz/24h (ca. -40%)**

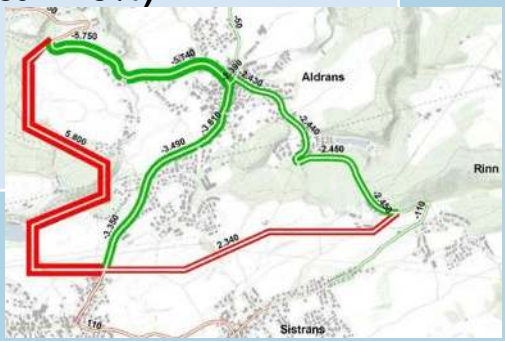

**Verkehrszahlen Prognoseverkehr 2030*

Wirkungsanalyse: Lärmschutz
Grundbegriffe – Verkehrszunahme und Lärmentwicklung

Anzahl	Änderung des Kfz-Aufkommens	Auswirkung Pegel L_{Aeq}/ rel. Pegel
1		50 dB/ ±0 dB
2		53 dB/ +3 dB
4		56 dB/ +6 dB
8		59 dB/ +9 dB
10		60 dB/ +10 dB

Zusammenhang von der Verkehrsstärke und dem Schallpegel		
Verkehr	Pegel-änderung	Änderung der Lautheit
25 % mehr Verkehr	+ 1 dB	Wahrnehmbarkeitsschwelle
doppelter Verkehr	+ 3 dB	deutlich merkbar
10-facher Verkehr	+ 10 dB	Verdoppelung

Wirkungsanalyse: Lärmschutz
Immissionsgrenzwerte

Immissionsgrenzwerte für bestehende und geplante Straßen im Land Tirol:

- 50 db für den Nachtzeitraum (L_{night})*
- 60 db für den Tag-/Abend- und Nachzeitraum (L_{den})

*Immissionsgrenzwert Nacht (50db) maßgebend, weil Grenzwerte in der Nacht früher erreicht werden als am Tag

Lärmkarte Gemeinde Aldrans

Lärmkarte Nacht 1,5m über Grund - Bestandsverkehr

Pegelwerte
Lnight in dB(A)

	<= 35
35 <	<= 40
40 <	<= 45
45 <	<= 50
50 <	<= 55
55 <	<= 60
60 <	<= 65
65 <	<= 70
70 <	

Zeichenerklärung

- Hauptgebäude
- Nebengebäude
- Straße
- Emissionslinie
- Höhenlinie
- Immissionsort
- Gewässer
- Grundgrenze
- Gemeindegrenz
- Schiene

Lärmtechnische Untersuchung

Lärmkarte L_n	1,5m über Grund	Projektnr.	596
		Plannr.	596 - 02
Var. **V0**	Bestandsverkehr	Maßstab	1:2500

Graphische Darstellung der Ergebnisse

Die graphische Darstellung der Lärmsituation erfolgt in Lärmkarten mit einer Abstufung von 5,0 dB. Da die Grenzwerte für den Zeitraum Nacht um 10 dB unter jenen des Tag- Abend- Nachtzeitraums liegen, stellt die Nacht den maßgebenden Zeitraum für die Beurteilung dar. Deshalb werden die Lärmkarten nur für die Nacht dargestellt.

Wirkungsanalyse: Lärmschutz
Variantenvergleich

Wirkungen der Varianten auf den gesamt Untersuchungs-bereich (hellblau umrandet)

Wirkung der Varianten auf das Dorfzentrum und Randbereich (rot umrandet)

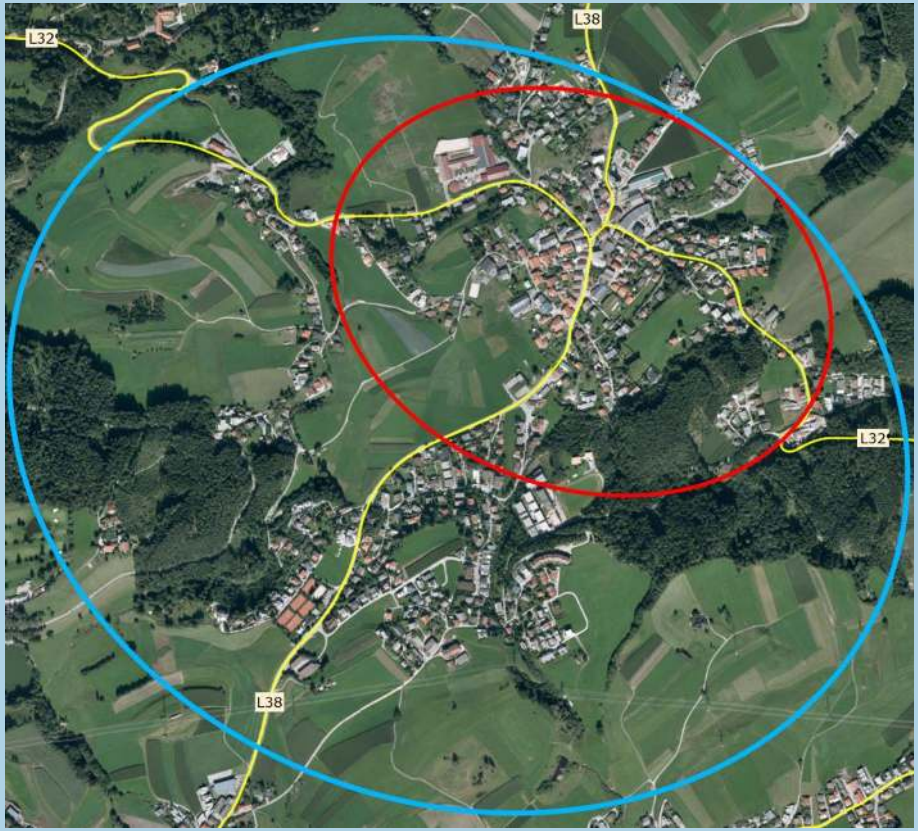

Wirkungsanalyse: Lärmschutz
Variantenvergleich

	Lärm
Variante A opt.	Gesamter Untersuchungsbereich (hellblau umrandet) Verringerung der Anzahl der Wohngebäude mit einer Überschreitung des IGW* **von 103 auf ca. 73** Dorfzentrum und Randbereich (rot umrandet) Verringerung der Anzahl der Wohngebäude mit einer Überschreitung des IGW* **von 76 auf ca. 46** **Pegelreduktionen bis max. 6 dB** (L 32 in Richtung Innsbruck)
Variante 2000	Gesamter Untersuchungsbereich (hellblau umrandet) Verringerung der Anzahl der Wohngebäude mit einer Überschreitung des IGW* **von 103 auf ca. 73** Dorfzentrum und Randbereich (rot umrandet) Verringerung der Anzahl der Wohngebäude mit einer Überschreitung des IGW* **von 76 auf ca. 61** **Pegelreduktionen bis max. 4 dB** (L 32 in Richtung Innsbruck)

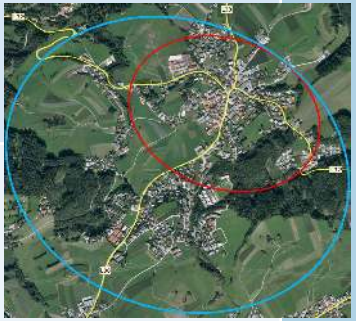

Wirkungsanalyse: Flächenbedarf

	Flächenbedarf
Variante A opt.	Zwei Abschnitte mit jeweils ca. 700lfm; ergibt abzüglich der Unterflurabschnitte einen Flächenbedarf bei einer mittleren Breite von 25m von ca. **3ha***
Variante 2000	Zwei Abschnitte mit jeweils ca. 1900lfm; ergibt abzüglich der Unterflurabschnitte einen Flächenbedarf bei einer mittleren Breite von 25m von ca. **7ha***

**Unterflur- und Tunnelabschnitte sind nicht enthalten, da diese wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt werden können*

Wirkungsanalyse: technische Machbarkeit

	Technische Machbarkeit
Variante A opt.	Diese Variante setzt sich zusammen aus **zwei ca. 700m** langen Teilstrecken zwischen den Landesstraßen L 32 - L 38 - L 32, davon können **zwei ca. 150m bis 200m lange Strecken unterflur** geführt werden. Der Bau der Unterflurstrecken kann erfahrungsgemäß zum überwiegenden Anteil in offener Bauweise erfolgen.
Variante 2000	Diese Variante setzt sich zusammen aus **zwei ca. 1900m** langen Teilstrecken zwischen den Landesstraßen L 32 - L 38 - L 32, davon muss **eine ca. 400m lange Strecke als bergmännischer Tunnel** ausgeführt werden, **eine ca. 650m lange Strecke kann unterflur** geführt werden. Der Bau der Unterflurstrecken erfordert in Teilbereichen eine bergmännische Tunnelbauweise.

Wirkungsanalyse: Überblick Ergebnisse

Kriterium	Bestand	Variante Aopt. (West- und Südumfahrung)	Variante 2000 (große West- und Südumfahrung)
Längsneigung, Linienführung und direkte Wegführung			
Führung des ÖPNV			
Führung Fußverkehr		ca. 50% Verkehr im Orstzentrum weniger	ca. 37% Verkehr im Ortszentrum weniger
Führung Radverkehr			
Verkehrssicherheit			
Leistungsfähigkeit an Knoten, Verkehrsqualität			
Verkehrswirksamkeit			
Flächenbedarf		3 ha	7 ha
Naturraum - Kartierung			
Lärm - gesamtes Untersuchungsgebiet	Überschreitung der Grenzwerte an 103 Gebäuden	Verringerung der Anzahl auf ca. 73 Gebäude	Verringerung der Anzahl auf ca. 73 Gebäude
Lärm - Dorfzentrum und Randbereiche	Überschreitung der Grenzwerte an 103 Gebäuden	Verringerung der Anzahl auf ca. 46 Gebäude	Verringerung der Anzahl auf ca. 61 Gebäude
Technische Machbarkeit	nicht relevant	Unterflur/Tunnel 2x ca. 150 bzw. 200 m	Tunnel ca. 400m + 650m
Baukosten			

Ausblick – nächste Schritte

Festlegung der nächsten Schritte durch den Gemeinderat am 03.10.2022:

- Empfehlung zur Vertiefung einer Variante
- Erstellung Vorprojekt samt Visualisierung für diese Variante

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LAND TIROL